

2540 038 111

IV ZB 76/66

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Diplomingenieurs Alfred D [REDACTED],
F [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED].

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 9. März 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main vom
29. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechts-
zuges ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens
an Eigentum nach § 51 Abs. 3 Nr. 2 BEG. Hiermit hat
er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt.
Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Bern-
fungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels
der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat angenommen, die betreffenden Wertpapiere seien im Zeitpunkt des In-stichlassens von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt und eingezogen gewesen. Der Anspruch sei daher rückerstattungsrechtlicher Natur (§ 5 BEG).

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BEG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebenso wenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entscheidungsgorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim